



Beschluss

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

TOP II. 18. Praxisgerechte Umsetzung der EU-Prozesskostenhilfe-Richtlinie

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen, Bayern, Hessen,
Niedersachsen, Rheinland-Pfalz,
Baden-Württemberg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den Plänen der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz zur Umsetzung der so genannten EU-Prozesskostenhilfe-Richtlinie befasst. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig, dass beschuldigte Personen ungeachtet ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse in Stand gesetzt werden müssen, ihr Recht auf Verteidigung jederzeit effektiv wahrzunehmen.
2. Die zwangsweise Vorverlagerung der Pflichtverteidigung ist dazu jedoch nicht erforderlich. Sie verursacht hohen bürokratischen Aufwand und verzögert ohne Not die Verfahren. Weder die EU-Prozesskostenhilfe-Richtlinie noch das Rechtsstaatsprinzip gebieten es, der Polizei jede Beschuldigtenvernehmung auf freiwilliger Basis zu verbieten, nur weil noch kein Pflichtverteidiger beigeordnet ist.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister appellieren deshalb an die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, das Ermittlungsverfahren vom aufwändigen und zeitintensiven Verfahren der Pflichtverteidigerbestellung insbesondere in solchen Fällen freizuhalten, in denen der nicht in Haft befindliche Beschuldigte nach Belehrung über seine Rechte bereit ist, Fragen auch ohne vorherigen anwaltlichen Rat zu beantworten. Sie sind der Auffassung, dass bei der Festschreibung der Tatbestände und des Zeitpunkts der Pflichtverteidigerbeordnung vermieden werden sollte, über die zwingenden Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/1919 hinauszugehen.